

Leitsatz des Gerichts:

Hat der Schuldner eine Sache in der dem Verkäufer bekannten Absicht erworben, diese sofort an einen Dritten weiterzuveräußern, kann eine durch die Weiterveräußerung bewirkte Gläubigerbenachteiligung in der Regel nicht mit der Erwägung verneint werden, es habe von Anfang an dem Willen aller Beteiligten entsprochen, dass letztlich der Dritte die Sache erhalten solle.

BGH, Urt. v. 18.5.2000 – IX ZR 119/99, ZIP 2000, 1550 (OLG Köln)

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

1. Der Verkäufer eines Grundstücks wählte als Vertragspartner nicht den Beklagten des vorliegenden Rechtsstreits, sondern dessen Ehefrau. Hintergrund dieses „Umwegs“ (laut interner Abmachung war offenbar von Anfang an klar, dass der Beklagte das Grundstück erhalten sollte) war die Sorge vor den eigenen Gläubigern, die im Falle eines Direktgeschäfts offenbar Zwangsmaßnahmen in die Wege geleitet hätten. Allerdings hatte man bei diesem Manöver übersehen, dass auch die Ehefrau Gläubiger hatte – die Kläger dieses Rechtsstreits. Diese waren nicht nur mit titulierten Forderungen ausgerüstet, sondern wollten sich auch nicht mit der eidesstattlichen Versicherung ihrer Schuldnerin (§ 900 ZPO) zufrieden geben. Also fochten sie die Übertragung des Grundstücks von ihr auf ihren Ehegatten an. Dieses Vorgehen lag deshalb nahe, weil just in der Woche, in der die Kläger ihren zweiten Titel gegen ihre Schuldnerin erlangten, der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Schuldnerin (mit gut dreijähriger Verzögerung) erfüllt wurde und auch die Übertragung des Grundstücks von ihr auf den beklagten Ehemann erfolgte. Wie diese letztere Übertragung zu qualifizieren ist, konnte der BGH offen lassen (dazu sogleich).

2. Anders als die Vorinstanz erkennt der BGH, dass es für die objektive Gläubigerbenachteiligung keine Rolle spielt, für welch kurzen oder langen Zeitraum sich der fragliche Gegenstand im Vermögen des Schuldners befindet. Zwar war die Schuldnerin zur Zeit der Übertragung mangels Eintragung im Grundbuch noch nicht Eigentümerin, doch hatte sie einen Übereignungsanspruch, den sie an ihren Ehemann anlässlich dieser Übertragung abgetreten und damit ihren Gläubigern entzogen hat. Den die Gläubigerbenachteiligung ausschließenden hypothetischen Kausalverlauf, dass nämlich Verkäufer und Ehemann auch den Direktverkauf hätten wählen können, so dass sich Grundstück bzw. Übereignungsanspruch zu keiner Zeit im Vermögen der Schuldnerin befunden hätte, erklärt der Senat für unerheblich; es sei regelmäßig das „reale Geschehen“ zugrunde zu legen. Lediglich in dem hier nicht vorliegenden Fall uneigennütziger Treuhandschaft sei unter bestimmten Voraussetzungen anders zu entscheiden (BGHZ 124, 298, 301 ff. = ZIP 1994, 218, 220, dazu EWiR § 7 AnfG 1/94, 319 (Canaris)).

Hinsichtlich des konkreten Anfechtungstatbestandes braucht sich der Senat nicht zu entscheiden, weil eine Anfechtbarkeit sowohl nach Maßgabe des §3 Abs.1 Nr.2 als auch der Nr.4 AnfG in Frage kommt. Als Gegenleistung für die Grundstücksübertragung hatte der beklagte Ehemann lediglich die von der Schuldnerin ihrerseits vom Verkäufer übernommenen Belastungen übernommen. Die machten aber nicht einmal die Hälfte des Verkehrswerts aus, so dass eine gemischte Schenkung vorlag. Darüber hinaus waren auch die Voraussetzungen der Absichtsanfechtung in der Verwandten-Variante erfüllt. Der in beiden Fällen einheitliche Rückgewähranspruch aus §7 AnfG a.F. sei auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu richten, obgleich sich zum Zeitpunkt der Übertragung das Grundstück selbst noch nicht im Vermögen der Schuldnerin befunden hat. Denn es komme auf die Entwicklung derjenigen Rechtslage an, die sich ohne die anfechtbare Rechtshandlung zugetragen hätte.

3.1 Das Urteil berührt keine grundsätzlich neuen Fragen, sondern überträgt bereits Entschiedenenes auf den vorliegenden Fall. Begründung wie Ergebnis sind demgemäß durchwegs beizupflichten. Hervorhebenswert ist allenfalls, dass der BGH seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Berücksichtigung hypothetischer Geschehensabläufe verfestigt (Nachweise etwa bei *Huber*, AnfG, 9. Aufl., §1 Rz. 53), dass er die Voraussetzungen, unter denen eine uneigennützig Treuhandschaft angenommen werden kann, konkretisiert und dass er die Feinstruktur des bei dem Rückgewähranspruch zu Berücksichtigenden aufzeigt.

3.2 Urteile zum alten Recht sind in zunehmenden Maße interessant im Hinblick darauf, ob sie „Trendaussagen“ zum neuen Recht ermöglichen. Das ist im Hinblick auf die objektive Gläubigerbenachteiligung, die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen und auch den Tatbestand der Vorsatzanfechtung zu bejahen. Hier wird wohl alles übernommen werden. Was allerdings die Beweislast beim neuen §3 AnfG anbelangt, so erscheint die im Urteil zum alten Recht getroffene, wegen des gleichen Wortlauts wohl aber auch für den neuen §3 Abs.2 gemeinte Aussage (vgl. *Huber*, aaO, §3 Rz. 63) unzutreffend, dass bei diesem Tatbestand vermutet werde und daher vom Anfechtungsgegner zu widerlegen sei, dass der Schuldner mit dem Vorsatz gehandelt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Hierbei wird verkannt, dass Absatz 2 ein Spezialtatbestand des Absatzes 1 ist, der demgemäß dessen Beweislastverteilung unverändert lässt, soweit er selbst nichts Abweichendes regelt. Eine Abweichung enthält Absatz 2 aber nur hinsichtlich der Kenntnis des Anfechtungsgegners, nicht auch hinsichtlich des schuldnerischen Vorsatzes. Hier muss es also bei der Beweislast des anfechtenden Gläubigers bleiben (vgl. *Kübler/Prütting/Paulus*, InsO, Loseblatt, Stand: 8/2000, §3 AnfG Rz. 14).